

tung der Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit und den Anspruch auf Vergütung der Arbeitsleistungen;

- schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, insbesondere durch die Teilnahme am Produktionswettbewerb, an Produktionsberatungen und der Neuerertätigkeit.

Die Gewährleistung dieser Rechte bringt die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaft auch im Bereich des SV zum Ausdruck, indem sie die humanistische Position zum Menschen als aktiven Gestalter seines Lebens verwirklicht und das grundlegende Menschenrecht auf Arbeit auch während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug gewährleistet. Dieser Komplex stellt echte Bewährungs- und Wiedergutmachungsbedingungen im Prozeß der Erziehung durch Arbeit, der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit und läßt eine progressive Entwicklung der Selbsterziehung der Strafgefangenen in Verbindung mit der Kollektiverziehung zu.

Im dritten Komplex werden die Beziehungen zu den Familienangehörigen ausgestaltet. Das betrifft insbesondere die

- persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen sowie
- die finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen der Strafgefangenen.

Der vierte Komplex umfaßt

- die Wahrnehmung der Interessen der Strafgefangenen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen;
- die religiöse Betätigung der Strafgefangenen bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und ausdrücklichem Wunsch sowie
- das Recht der Strafgefangenen, Eingaben und Beschwerden einzureichen.

Seine Bedeutung liegt darin, daß auch den Strafgefangenen ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet wird und ihnen keinerlei Nachteile bei der Wahrnehmung dieser Rechte entstehen. Die ordnungsgemäße Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden wird gesichert, und es wird gewährleistet, daß Strafgefangene wegen der Wahrnehmung dieses Rechts nicht benachteiligt werden.

Zu den **Pflichten Strafgefangener** gehören:

1. Pflichten zur Einhaltung der Ordnung und Disziplin;
2. Pflichten zur Erhaltung von Leben und Gesundheit;
3. Pflichten im Rahmen des Arbeitsschutzes;
4. Pflichten im Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung.

An erster Stelle steht der Komplex der Pflichten der Strafgefangenen zur Einhaltung der Ordnung und Disziplin. Inhaltlich wird konkret festgelegt, daß